

Art. 1 BFG 2001

BFG 2001 - Bundesfinanzgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2001 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeiner Haushalt	Ausgleichs- haushalt	Gesamt-haushalt
	(Beträge in Millionen Schilling)		
Ausgaben:	809 077,607	506 567,952	1 315 645,559
Einnahmen:	776 310,845	539 334,714	1 315 645,559
Abgang:	32 766,762	–	–
Überschuss:	–	32 766,762	–

Der Abgang des allgemeinen Haushaltes vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2001 an Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Überschreitungen gemäß § 41 Abs. 3 und 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, sowie Art. IV bis VII oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen herangezogen werden.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at